

20. Beginnt nach § 159 Abs. 1 HGB., wenn im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft eine Gesellschaftsschuld von ursprünglich kürzerer als fünfjähriger Verjährungsfrist ohne Widerspruch der Gesellschafter festgestellt ist, für die gegen das Privatvermögen der Gesellschafter gerichteten Ansprüche mit der Beendigung des Konkurses eine Verjährungsfrist von fünf Jahren?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 27. Juni 1910 i. S. B. (Bell.)
w. St. (Bl.). Rep. I. 209/09.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die vorstehende Rechtsfrage hatte der II. Zivilsenat in dem Urteile Bd. 70 S. 323 verneint. Der I. Zivilsenat erhob hiergegen Konflikt. Die vereinigten Zivilsenate haben sich der Ansicht des II. Zivilsenats angeschlossen.

Gründe:

„Der § 159 Abs. 1 HGB., welcher in neuer Fassung, jedoch ohne Änderung des Sinnes (Denkschrift Seite 109), den Absatz 1 des Art. 146 A.D.H.G.B. wiedergibt, lautet:

„Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.“

Diese Verjährung beginnt nach Abs. 2 des § 159 HGB. mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist.

Nach der in den Entsch. d. RG.'s Bd. 70 S. 323 vom II. Zivilsenate ausgesprochenen Ansicht stellt die ohne Widerspruch der Gesellschafter im Gesellschaftskonkurse erfolgte Feststellung einer Schuld als Gesellschaftsschuld (§ 164 Abs. 2 R.D.) allerdings auch gegenüber den Gesellschaftern das Bestehen der Gesellschaftsschuld rechtskräftig fest, diese Feststellung hat aber nicht die Wirkung, daß nun auch gegen die Gesellschafter dieselbe Verjährung von 30 Jahren, wie sie nach § 218 B.G.B. gegenüber der als Liquidationsgesellschaft fortdauernden, aufgelösten Gesellschaft Platz greift, mit der Maßgabe

Anwendung zu finden hätte, daß diese Verjährung von 30 Jahren auf 5 Jahre verkürzt würde; es wird vielmehr nach der in den Entsch. d. R.G.'s Bd. 70 S. 323 vertretenen Auffassung mit dem in Abs. 2 des § 159 bezeichneten Zeitpunkte zu Gunsten der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern die Verjährung in Lauf gesetzt, welcher der Anspruch des Gläubigers nach seiner Rechtsnatur zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft unterliegt. Ist diese Verjährung kürzer als 5 Jahre, so verbleibt es bei dieser kürzeren Verjährung; ist diese Verjährung länger als 5 Jahre, so wird sie auf 5 Jahre herabgesetzt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 159.

Der Abs. 1 des § 159 stimmt, von unwesentlichen Fassungsänderungen abgesehen, mit Art. 146 Abs. 1 A.D.F.W. überein und ist aus dem wesentlich gleichlautenden Art. 139 Abs. 1 des preussischen Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs hervorgegangen. Die Motive zu diesem preussischen Entwurfe lagen den Beratungen über ein zu schaffendes allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch (Nürnberger Protokolle S. 265) zugrunde und fanden Billigung. In diesen Motiven (S. 74) wurden die zwei bestehenden Systeme über die Verjährung des Einzelangriffs der Gesellschaftsgläubiger für den besonderen Fall der Gesellschaftsauflösung auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft. Das System des allgemeinen preussischen Landrechts, welches die Haftung der Gesellschafter noch ein Jahr nach der Gesellschaftsauflösung mit der Einschränkung fortbauern ließ, daß die Auflösung den Gesellschaftsgläubigern bekannt gemacht sein mußte, wurde abgelehnt, weil der Handel so große Verhältnisse angenommen habe, daß sich eine Bekanntmachung der Auflösung an die Gläubiger als undurchführbar erweise. Dem französischen Systeme (Art. 64 code de commerce), welches eine Verjährung von 5 Jahren von der Gesellschaftsauflösung an mit der Einschränkung vorsah, daß die Gesellschafter, die Liquidatoren sind, wegen ihrer zu unterstellenden Kenntnis von den Gesellschaftsschulden 30 Jahre lang haften, hielt man entgegen, daß es nach dem Zwecke der kurzen Verjährung auf die Kenntnis der Gesellschafter von Gesellschaftsschulden nicht ankommen könne. Als Zweck der kurzen Verjährungen, wie sie das preussische und das französische System angenommen hatte, wurde

hervorgehoben, es sei eine unbedingte Notwendigkeit für Handel und Verkehr, daß die Gesellschafter in dem besonderen Falle der Gesellschaftsbeendigung nach Ablauf eines kurzen Zeitraums vor jedem Einzelangriffe gesichert sein müßten; zumal da sie oft von ihnen vielleicht verheimlichten Vorgängen, die sich während des Bestehens der Gesellschaft abgespielt hätten, keine Kenntnisse besäßen. Deshalb sei auch in das neue Handelsgesetzbuch eine Vorschrift aufzunehmen, welche in dem besonderen Falle der Gesellschaftsauflösung den Gesellschaftern unter allen Umständen volle Aufklärung in kurzer Zeit darüber verschaffe, ob und inwieweit sie von den Gläubigern ihrer Gesellschaft in Anspruch genommen werden könnten. Diese Klarheit lasse sich nur dadurch erreichen, daß nach dem französischen Vorbilde — jedoch ohne Rücksicht auf eine Kenntnis der Schulden — mit Beendigung der Gesellschaft zu Gunsten der Gesellschafter eine fünfjährige Verjährung in Lauf gesetzt werde. Eine Verjährung von 5 Jahren sei jedoch schon lang, weil eine Kreditierung auf 5 Jahre in der kaufmännischen Welt, um die es sich hier handle, als ein ganz ungewöhnliches Vorkommnis bezeichnet werden dürfe. Deshalb seien 5 Jahre die äußerste Grenze; unterliege der Anspruch seiner Beschaffenheit nach einer kürzeren Verjährung als fünf Jahre, so müsse die kürzere Verjährung eintreten. Dieser Mittelweg zwischen dem preussischen und dem französischen Systeme — so erwog man — könne nicht zu Unzuträglichkeiten führen. Denn wer mit einer Handelsgesellschaft verkehre, besitze auch die nötige Erkenntnis, daß die Verjährung seiner Ansprüche nach deren Beschaffenheit sich richte; daß diese Erkenntnis allgemein vorhanden sei, ergäben die Erfahrungen mit den kurzen Wechselverjährungen.

Aus diesen gesetzgeberischen Erwägungen ist Art. 146 Abs. 1 A.D.H.G.B. und Abs. 1 des § 159 H.G.B. entstanden. Diese Erwägungen weisen an sich schon darauf hin, daß ihr eigentliches Anwendungsgebiet gerade der Gesellschaftskonturs sein sollte. Die österreichische Rechtspredung hat dies immer anerkannt (vgl. Staub-Pisto 2. Aufl. zu Art. 146 § 5). Die deutsche Rechtspredung lehnte dagegen den Art. 146 Abs. 1 für den Gesellschaftskonturs ab, weil der Gesellschaftskonturs nicht reichsrechtlich einzutragen war, und es somit an einem Zeitpunkte zu fehlen schien, von dem an die

Verjährung ihren Lauf nehmen konnte (Entsch. d. RG.'s in Zivils. Bd. 35 S. 24).

Diesen Rechtszustand wollte das neue Handelsgesetzbuch nicht fortbauern lassen. Die Denkschrift (S. 110) findet die Anwendbarkeit der kurzen Verjährung im Gesellschaftskonkurse um so unentbehrlicher, als die Gläubiger durch den Gesellschaftskonkurs am Einzelangriffe nicht gehindert sind. Aus diesem Grunde ordnete der Gesetzgeber in § 32 HGB. die Eintragung des Gesellschaftskonkurses ins Handelsregister an, um der Verjährung den bisher vermifften Anfangspunkt zu geben.

Als der Gesetzgeber zu dieser Änderung schritt, um die wirtschaftlichen und rechtspolitischen Ziele der Sondervorschrift des Abs. 1 des § 159 HGB. zu verwirklichen, hatte er wohl vor Augen, daß im Konkurse einer offenen Handelsgesellschaft fast alle Forderungen auf Gründen beruhen, welche kurze Verjährungen nach ihrer Rechtsnatur auslösen (Wechsel- und Warenforderungen, Forderungen aus Kommission, Lager-, Expeditions- oder Frachtgeschäft, Forderungen von Angestellten usw.) und daß die kritische Lage der Gesellschafter hier ganz besonders baldige Klarstellung erheischt.

Alle diese Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß der Gesetzgeber mit Beendigung der Gesellschaft durch Konkurs einen Abschnitt gekommen erachtet, der die eigentümliche Verjährungsvorschrift des § 159 Abs. 1 und 2 dahin erforderte, daß die Rechtsstellung der Gesellschafter hinsichtlich der Verjährung allein durch § 159, unabhängig von einer nachträglichen Veränderung der Gesellschaftsschuld durch Feststellung zur Konkurstabelle, geregelt werden soll. Andernfalls würde der § 159 gerade im Gesellschaftskonkurse, der naturgemäß zur Feststellung der Konkursforderungen führt, versagen, obgleich die Gesetzgebung geändert werden mußte, um dem dem § 159 zugrunde liegenden Gedanken auch im Konkursfalle Anerkennung zu verschaffen. Es würde, wollte man der Gegenmeinung folgen, im Konkurse regelmäßig die kurze Verjährung zum Nachteile der Gesellschafter verlängert — und zwar mitunter um ein vielfaches —, während der Gesetzgeber die Gesellschafter begünstigen wollte. Eine Verlängerung der kurzen Verjährung würde dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden. Dieser Wille des Gesetzgebers hat auch im Gesetzes-
texte selbst Ausdruck gefunden; denn mit den Worten „sofern nicht

der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt“ kann nur die bestehende Gesellschaft gemeint sein, auf die im Vordersatz hingewiesen ist, nicht aber die aufgelöste, nicht mehr bestehende Gesellschaft (die Liquidationsgesellschaft).

Auch das System des Gesetzes bestätigt die Richtigkeit der Entscheidung Bd. 70 S. 323, indem das Ausscheiden eines Gesellschafters als eine teilweise Auflösung der Gesellschaft, entsprechend den Motiven des erwähnten preussischen Entwurfs und nach dem Vorgange des französischen Cassationshofes,

vgl. Urteil vom 7. Juni 1830, Recueil général par Devilleneuve 9 Ser. 1 S. 534, Lyon-Caen u. Renault, Traité de droit commercial, 4. Aufl., Bd. 2 Nr. 349 und 430,

der völligen Auflösung der Gesellschaft gleich behandelt wird. Den ausgeschiedenen Gesellschafter berühren die nach seinem Ausscheiden eingetretenen Ereignisse hinsichtlich der Verjährung nicht; die der Rechtsnatur des Gläubigeranspruchs eigentümliche kurze Verjährung bleibt dem ausgeschiedenen Gesellschafter erhalten.

Die Gegenmeinung liest die Schlussworte des Abf. 1 des § 159 dahin, daß hier der Anspruch gemeint sei, wie er sich der aufgelösten Gesellschaft gegenüber gestaltet. Zu dieser Lesart gelangt die Gegenmeinung durch Zurückgehen auf die Rechtslage vor der Gesellschaftsauflösung. Diese Rechtslage wird nach ihrer Ansicht durch den Satz beherrscht, daß die Rechtskraft eines die Gesellschaft verurteilenden Erkenntnisses nach § 218 BGB. auch gegen die Gesellschafter eine Verjährung von 30 Jahren in Lauf setze; denn Gesellschaft und Gesellschafter, Gesellschaftsschuld und Gesellschafterschuld seien identisch. Die Klage, welche nach Verurteilung der Gesellschaft vom Gläubiger gegen den einzelnen Gesellschafter erhoben werde, charakterisiere sich als eine Substitutionsklage.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gegenmeinung die Rechtslage bei bestehender Gesellschaft zutreffend beurteilt und ob sich die von ihr aufgestellten Sätze, wie sie glaubt, aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 3 S. 57, Bd. 5 S. 55 und 70, Bd. 13 S. 96, Bd. 17 S. 367, Bd. 34 S. 365, Bd. 35 S. 389, Bd. 36 S. 60, Bd. 46 S. 39, Bd. 49 S. 343, Bd. 65 S. 23 und 230, Folge Bd. 20 Nr. 575,

herleiten lassen. Jedenfalls ist die Schlussfolgerung nicht zutreffend, die die Gegenmeinung dahin ziehen will, daß es sich auch im Konkurse nicht anders als bei bestehender Gesellschaft verhalten könne, weil die Feststellung einer Gesellschaftsschuld zur Konkurstabelle ohne Widerspruch der die Rolle des Gemeinschuldners einnehmenden Gesellschafter diesen gegenüber wie ein rechtskräftiges Urteil wirke. Denn § 159 stellt eine besondere Verjährungsvorschrift für den Konkursfall ausdrücklich auf. Deshalb bedarf es auch des Eingehens auf die Bedenken nicht, welche einem Versuche entgegenzustellen wären, den Begriff einer *actio judicati* oder *ex judicato* zum Ausgangspunkte irgend welcher Folgerungen zu machen.

Mit einer Entscheidung des Reichsgerichts tritt das Urteil in Bd. 70 S. 323 nicht in Widerspruch; denn so, wie die Frage sich hier zugespißt hat, wurde sie dem Reichsgerichte bis dahin noch nicht vorgelegt. Auch aus der umfangreichen deutschen und österreichischen Literatur ergibt sich — von dem Aufsätze Jaegers in der Leipz. Ztschr. 1910 S. 26 abgesehen — nichts, was nicht schon in den oben angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts geprüft worden wäre.

Die Gegenmeinung findet keine Stütze in der Bestimmung des § 160 HGB., wonach die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft auch gegenüber den Gesellschaftern wirkt, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben. Geht man auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und der des Art. 148 A.D.H.G.B. ein und prüft, weshalb dieselbe Bestimmung des § 123 des Genossenschaftsgesetzes auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht übertragen wurde, so ergibt sich, daß der § 160 seinen Ursprung lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen verdankt. Würde nämlich eine Unterbrechung nicht angenommen, so würden die Gläubiger in die Zwangslage versetzt, zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung die Gesellschafter zu verklagen, ehe sich noch übersehen läßt, ob und welcher Ausfall entsteht. Eine solche Zwangslage würde den allseitigen Interessen zuwiderlaufen. Deshalb wurde hier von der Folgerichtigkeit, wie sie der preussische Entwurf hervorhebt und wonach eine Unterbrechung gegen die Gesellschaft nicht gegen die Gesellschafter wirkt, eine Ausnahme gemacht. So erklärt es sich, daß die Denkschrift S. 110 bemerkt, die Vorschrift des § 160 verstehe sich nicht

von selbst. Das soll heißen: diese Vorschrift sei eben nicht aus dem Wesen der aufgelösten Gesellschaft zu folgern und daher nicht selbstverständlich. Für die vermeintliche Einheit von Gesellschaft und Gesellschafter, von Gesellschaftsschuld und Gesellschafterschuld läßt sich somit die Vorschrift des § 160 HGB. nicht verwerten.

Endlich läßt sich aus § 26 HGB. nichts für die Gegenmeinung entnehmen. Indem dort der Geschäftsveräußerer seinen Gläubigern noch 5 Jahre haftet, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt, will gerade, wie in § 159 Abs. 1 hinsichtlich des ausgeschiedenen Gesellschafters, gesagt werden, daß die kurzen Verjährungen zur Anwendung zu bringen sind, welchen die Ansprüche der Gläubiger ihrer Natur nach unterliegen, daß die kurzen Verjährungen aber fünf Jahre nicht überschreiten dürfen (Dentschrift S. 39).⁴